

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe

Lengfeld • Am Pfaffenberg 1 • 93077 Bad Abbach

Benutzungsordnung für die Trinkwasserbar – Trinkwasserbarbenutzungsordnung –

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt für die Benutzung der Trinkwasserbar inkl. Spüle folgende Benutzungsordnung:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Trinkwasserbar inkl. Spüle (nachstehend wird beides mit Trinkwasserbar bezeichnet) wird den im Verbandsgebiet ansässigen Vereinen, politischen Gruppierungen, Organisationen und Einrichtungen usw. (nachstehend Nutzer genannt) zur Nutzung und Wasserabgabe in Erfüllung ihrer Aufgaben überlassen, sofern sie nicht für Zwecke des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe (nachstehend WZV genannt) selbst benötigt wird.
- (2) Dabei gilt folgende Prioritätenliste:
 - a. Nutzung durch den Zweckverband
 - b. Nutzung durch die Mitgliedsgemeinden (z. B. Verwaltung, politische Gremien der Gemeinden, Bauhof, Partnerschaftskomitees, kommunale Jugendarbeit),
 - c. Nutzung für die Jugendarbeit durch die im Verbandsgebiet ansässigen Schulen, Kindergärten- und krippen, Vereine, Verbände, politischen Gruppierungen, Organisationen und Einrichtungen,
 - d. Nutzung für die im Verbandsgebiet ansässigen Vereine, Verbände, politischen Gruppierungen, Organisationen und Einrichtungen,

§ 2 Schriftliche Vereinbarung

- (1) Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (2) Der Abschluss der schriftlichen Vereinbarung ist durch die Vereine und Verbände nach Vorlage des aktuellen Veranstaltungs-, Turnier- bzw. Spielplans oder ähnlichen Nachweisen möglich.

§ 3 Einzelheiten der Benutzung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers und zur Führung eines Schankbuches. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist die Trinkwasserbar in gereinigtem Zustand zu übergeben.

- (2) Der Wasserzweckverband schließt die Trinkwasserbar an die jeweilige Anschlussleitung vor Ort an. Der Nutzer stellt sicher, dass die Wasserqualität nach dem Wasserzähler bis zur Trinkwasserbar den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht.
- (3) Die Bedienung der Trinkwasserbar erfolgt durch den Nutzer. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass der jeweilige Bediener über ein Gesundheitszeugnis verfügt und in die Bedienung entsprechend eingewiesen wird.
- (4) Die Weitergabe der Trinkwasserbar an einen Dritten oder die Verwendung derselben zum gewerbsmäßigen Schankbetrieb gegen Entgelt, z.B. bei kommerziellen Veranstaltungen, ist nicht zulässig.
- (5) Strafmandate und Ordnungswidrigkeiten (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
- (6) Bei mehreren Nutzungen am Wochenende ist die Übergabe der Trinkwasserbar mit dem Bereitschaftsdienst des Wasserzweckverbandes abzustimmen.
- (7) Von den Nutzern ist die Trinkwasserbar an den nachfolgenden Nutzer gereinigt weiterzugeben. Die Nutzer haben die Übergabe der gereinigten Trinkwasserbar zu bestätigen.

§ 4 **Schäden**

- (1) Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb der Trinkwasserbar Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage sofort dem Zweckverband und bei Personenschäden zusätzlich der Polizei zu melden.
- (2) Ebenfalls zu melden ist, wenn die überlassene Trinkwasserbar selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden.
- (3) Aus der Schadensmeldung an den Zweckverband müssen insbesondere ersichtlich sein:
 - a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles,
 - b) der Schadensort,
 - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners
 - e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze),
 - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde,
 - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt,
 - h) der Schadensumfang.

§ 5 **Haftung**

Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

- a) für Schäden, die der Nutzer oder die Bediener verursachen,
- b) bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Obliegenheitsverletzung (unwahre Angaben bei Unfällen usw.), soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.

§ 6 **Kündigung**

Der Zweckverband kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- a) die Trinkwasserbar für eine höherrangige Nutzung nach der Prioritätenliste in § 1 Abs. 2 benötigt wird,

- b) der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Benutzungsordnung verstößt,
- c) der Vertragsgegenstand defekt ist.

Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Zweckverband.

§ 7 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen für Trinkwasserbar und Spüle je

- Wochentag (Montag – Freitag)	10,00 Euro
- Wochenende (Freitag Vormittag bis Montag Vormittag)	25,00 Euro
- Woche	50,00 Euro

Die Benutzungsgebühren verstehen sich jeweils inkl. Mehrwertsteuer.

- (2) Die Benutzung der Trinkwasserbar im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände ist kostenfrei.
- (3) In den Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 sind die Kosten für die CO2-Flasche enthalten. Falls während der Benutzung die CO2-Flasche ausgetauscht werden muss, sind die Belege dem Zweckverband bei Rückgabe der Trinkwasserbar vorzulegen. Die Kosten werden auf die Benutzungsgebühren angerechnet.
- (4) Darüber hinaus wird bei Abschluss der Vereinbarung eine **Kaution** in Höhe von **50,00 €** erhoben, die nach einer bestimmungsgemäßen Benutzung wieder erstattet bzw. mit den Benutzungsgebühren nach § 7 Abs. 1 und 2 verrechnet wird. Falls die Trinkwasserbar und die Spüle verschmutzt zurückgegeben wurden, wird eine **Reinigungspauschale** von **10,00 € (inkl. MwSt.)** erhoben.
- (5) Falls der Nutzer die Trinkwasserbar trotz des Abschlusses einer Vereinbarung nicht nutzt, wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **10,00 € (inkl. MwSt.)** erhoben, die mit der Kaution verrechnet wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 22. Mai 2014 in Kraft.

Bad Abbach, den 22.05.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Bad Abbacher Gruppe

Wachs
Verbandsvorsitzender